

Haushaltssatzung 2022

Haushaltssatzung der Stadt Maxhütte-Haidhof, (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Maxhütte-Haidhof folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	23.850.000 Euro
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	10.635.600 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.882.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.570.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 370 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 370 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.975.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Ort, Datum

Stadt

Maxhütte-Haidhof, 29.03.2022

Maxhütte-Haidhof

(Siegel)



(Unterschrift)

Rudolf Seidl, Erster Bürgermeister

Hinweis: In Nr. 1 der Verwaltungsvorschriften über die Muster zum kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (VV-Mu-KommHV) vom 11.7.1973 (MABl S. 615), geändert durch IMBek vom 31.5.1983 (MABl S. 455) wird das oben abgedruckte Muster für die Haushaltssatzung für verbindlich erklärt.

Für wirtschaftliche Unternehmen, auf die die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen angewendet werden, werden die Angaben in den §§2, 3 und 5 zum Wirtschaftsplan (Art. 63 Abs. 2 Satz 2 GO) und für Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen die Angaben in den §§ 1, 2, 3 und 5 zum Krankenhaus-Wirtschaftsplan (§ 2 Abs. 2 WkKV) der Muster jeweils in besonderen Absätzen festgesetzt.

Für die Landkreise und die Bezirke gelten die Muster entsprechend; diese Gebietskörperschaften setzen in § 4 der Muster das Umlagesoll und die Umlagesätze für die Kreis- und die Bezirksumlage fest, die Landkreise daneben noch die Steuersätze, die sie jeweils für ein Jahr festsetzen (Art. 57 Abs. 2 LKrO und Art. 55 Abs. 2 BezO).